

Hans-Joachim Glücklich

# „Ciceronische Staaten“. Rezeptionen von *De re publica* in den USA, in Deutschland und in deutschen Lehrplänen

Für Karlheinz Töchterle,  
Träger des Humanismuspreises  
des Deutschen Altphilologenverbandes 2020

## George Washington – ein Römer?

Der erste amerikanische Präsident, George Washington, der Besieger der englischen Kolonialherrscher und Mitbegründer der Vereinigten Staaten von Amerika (Unabhängigkeitserklärung 1776), begeisterte auch die Europäer mit seinem Kampf gegen die Kolonialmächte und für die Demokratie.<sup>1</sup>

---

1 Zeitangaben zu den im Folgenden genannten Personen, Ereignissen, Gesetzen. Marcus Tullius Cicero: 106–43 v. Chr. Werke u. a.: *Epistulae ad Atticum* (16 Bücher mit Briefen aus den Jahren 68–44 v. Chr.); *De re publica* (54–52 v. Chr.); *De officiis* (44 v. Chr.). – Gaius Iulius Caesar: 100–44 v. Chr.: Werke u. a.: *Bellum Gallicum*, *Bellum civile*. – Lucius Quintus Cincinnatus: 519–430 v. Chr. – Antonio Canova: 1757–1822. – George Washington: 1732–1799, 1. Präsident der USA 1789–1797. – Thomas Jefferson: 1743–1826, 3. Präsident der USA 1801–1809. – James Madison: 1751–1836, 4. Präsident der USA 1809–1817. – Abraham Lincoln: 1809–1865, 16. Präsident der USA, 1861–1865. – John F. Kennedy: 1917–1963, 35. Präsident der USA 1961–1963. – Bill Clinton: 42. Präsident der USA 1993–2001. – George W. Bush: 43. Präsident der USA 2001–2009. – Barack Obama: 44. Präsident der USA seit 2009. – Declaration of Independence: 4. Juli 1776. – Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte Frankreich: 26. August 1789. – Italienische Unabhängigkeitskriege: 1848–1866. – Deutsche Revolution und Frankfurter Nationalversammlung: 1848–1849 (28.12.1848 im Reichsgesetzblatt: Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848; 28. März 1849: vollständige Reichsverfassung (erbliches Staatsoberhaupt). – Weimarer Reichsverfassung: verkündet 14.8.1919. – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: 23.5.1949.

Wer sich George Washington vorstellt, stellt ihn sich meist als Mann in staatstragender Pose wie auf bekannten Gemälden vor oder kennt seinen Kopf vom 1-Dollar-Schein der USA.

Aber im Jahr 1820 stellte der italienische Bildhauer Antonio Canova (1757–1822) Washington in antikem Gewand dar. Er hatte George Washington nie gesehen. Für das Regierungsgebäude des Staates North Carolina in Raleigh stellte er ihn als Caesar dar. Die Statue ist nur noch in Abgüssen erhalten. Washington ist hier der gerechte und intelligente Gesetzgeber Caesar, nicht der Eroberer Galliens, nicht der Alleinherrscher nach Überschreitung des Rubikons. Ihn als den großen Gesetzgeber und Herrscher darzustellen, lag mehrfach in Canovas Vorstellungsbereich. Denn erstens war seine Heimat Venetien noch von Frankreich beherrscht und zweitens sah man in Caesar immer wieder einen Überwinder parteiischer Interessen und einen Einiger Europas.

Für ihn war Washington wie Caesar ein Einiger eines Landes gegen aristokratische Fremdherrschaft. Es war die Zeit, als der Einfluss der amerikanischen Revolution, der Unabhängigkeitserklärung, der Errichtung eines demokratischen Staates längst auf Europa übergesprungen war. Im 18. Jahrhundert war aber Caesar eher mit Großbritannien gleichgesetzt worden, als Beherrscher Europas, wenn nicht der Welt, angelsächsischer Herrschaftsanspruch wurde als Caesarismus bezeichnet (*caesarism*).

Washington ließ sich dennoch gern als Römer darstellen und viele Büsten zeigen ihn als *togatus*, Mann in der Toga. Insbesondere der bodenständige, nur zur Rettung des Volkes von seinem Landgut durch einhelligen Beschluss des Senats nach Rom geholte Cincinnatus hatte es ihm angetan. Er gefiel Washington, der selbst aus eher einfachen Verhältnissen stammte.

Die Römer sahen in Cincinnatus das Urbild der Verbindung von Bodenständigkeit (als Bauer) und Gerechtigkeit und Aktivität (als Politiker), also die Verkörperung der *virtus*. Die Stadt Cincinnati (im Staat Ohio) heißt nach Cincinnatus-Washington. Washington war schon in jungen Jahren an der Ohio Company interessiert, die in der wirtschaftlichen Ausbeutung der westlich gelegenen Gebiete, große Entwicklungschancen sah. Er unterstützte die aus früheren Offizieren des Revolutionskriegs bestehende Washington-Gesellschaft in dieser Stadt, die "Society of the Cincinnati" (also der Washingtonianer), die landesweit an Einfluss auf die Politik gewann und schließlich 1790 die Stadt Losantoville nach sich selbst und damit auch nach Washington in Cincinnati umbenannten.

## Wie kamen Amerikaner des 18. und 19. Jahrhunderts dazu, sich mit Römern zu identifizieren?

Die Berufung auf sogenannte Helden der römischen Republik folgte der Auffassung, von der damals in Europa lebende und ausgewanderte Europäer beherrscht wurden: Die Menschen der römische Republik verkörpern solche persönlichen Tugenden und Rom verkörpert solche staatlichen Komponenten, die für ein Leben in Freiheit und Demokratie maßgeblich sind.

Prägend für die „Gründerväter“ und andere Amerikaner bzw. ihre führenden Politiker war die Lektüre christlicher und heidnischer Schriftsteller der Antike sowie einiger Staatsphilosophen ihrer Zeit. Man hat die Lektüre der Gründerväter gründlich analysiert.

Aus der Häufigkeit, mit der von ihnen bestimmte Autoren zitiert werden, hat man eine Hitliste der „Top-Autoren“ erstellt<sup>2</sup>: An vierter Stelle steht Plutarch, an 12. Stelle Cicero. Die ersten fünf Plätze nehmen ein: der Heilige Paulus und verschiedene Staatstheoretiker: Montesquieu, William Blackstone, John Locke, David Hume. Wir können aus dieser Leseliste ersehen, wie die Gründerväter von einer Mischung aus christlicher und antiker Literatur und Moralphilosophie und von den Werken großer Staatsphilosophen geprägt sind.

Vor allem Ciceros Briefe und sein Werk *De officiis* übten großen Einfluss aus und sein Bild von der römischen Republik, das auch aus den Darstellungen der republikanischen Helden bei Plutarch und bei Livius deutlich wird, prägte die Gründerväter. Plutarchs *Lebensbeschreibungen* waren in den USA Kinderlektüre noch im 20. Jahrhundert. Ciceros *De officiis* und seine Briefe waren Gegenstand des Unterrichts in den so genannten Grammar Schools des 18. und 19. Jahrhunderts und wurden sowohl grammatisch wie inhaltlich lang und breit ausgewertet. Darüber legen die Stundenpläne ebenso Zeugnis ab wie die Äußerungen z. B. der Präsidenten Thomas Jefferson und John Adams. *De officiis* wurde ein Leitbuch für die Vorstellungen vom Verhalten der Politiker im Einklang mit den Werten des Staates.

Thomas Jefferson war erfreut, als der Verlag seiner „Übersicht über die Rechte von Britisch-Amerika“ („A Summary View of the Rights of British America“) ein Zitat aus *De officiis* voranstellte, denn er fühlte sich durch dieses trefflich charakterisiert:

---

2 Vgl. *The Online Library of Liberty* © 2004 Liberty Fund, Inc.

*Est igitur proprium munus magistratus intellegere se gerere personam civitatis debereque eius dignitatem et decus sustinere, servare leges, iura describere, ea fidei suae commissa meminisse (Cicero, off. 1,124).*

(Es ist also die angemessene genuine Aufgabe eines Mannes im Staatsdienst zu erkennen, dass er die Rolle des Volkes ausführt (*personam gerere*), dessen Würde und Ehre aufrecht zu erhalten, die Gesetze zu bewahren, die Rechte angemessen zu verteilen, im Bewusstsein zu haben, dass diese seiner Verantwortung und Verlässlichkeit (*fidēs*) anvertraut sind.)

## Ciceros Werk *De re publica*

Ähnliche Gedanken wie in *De officiis* finden sich auch in Ciceros Werk *De re publica*, das man entweder als „Der Staat“ oder als „Die Staatsverfassung“ übersetzen kann, beides meint *res publica*. Hier sind diese Gedanken eingebettet in ein Gesamtkonzept vom Wesen des Staates, vom Wesen des Rechts und der Gesetzgebung und von den Aufgaben des Politikers und der Bürger. Sie sind in vielfältiger Weise zur Grundlage der USA und vieler europäischer Staaten geworden.

Um zunächst noch einmal die Aufgaben des Politikers im Zusammenhang dieses Werkes zu nennen: Im 5. Buch des Werkes (*rep.* 5,8) vergleicht Cicero die Aufgabe, das *opus*, verschiedener Berufsgruppen. Als Ziel des Staatslenkers nennt er: *beata civium vita*. Dieses Ziel wird sodann spezifiziert: Das Leben der Bürger soll sein:

- I. *opibus firma*: politisch und militärisch gesichert,
- II. *copiis locuples*: an Ressourcen reich, wirtschaftlich gesichert,
- III. *gloriā ampla*: durch Anerkennung der Gesellschaft reich und ausgeweitet,
- IV. *virtute honesta*: durch Einsatz für den Staat lebenswert, selbstbestimmt und zur Anerkennung führend.

Daraus folgt: Ausschluss bestimmter Gruppen oder aller Bürger von der Regierung, Ausschluss von Bürgern von gesellschaftlicher Anerkennung, mangelnde physische, finanzielle und wirtschaftliche Sicherheit sind ein Hindernis für Glück.

Cicero meint allerdings mit „Bürgern“ all die, die das römische Bürgerrecht besitzen, nicht Fremde, nicht Sklaven. Hierin liegt eine Begrenzung im

Denken der Antike, die sich bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erhalten hat. Der Adressatenkreis ist heute erweitert. Im Zeichen der Europäischen Union gilt die Forderung ebenso wie im Zeichen des Imperium Romanum, in dem ja auch sehr viele Menschen das römische Bürgerrecht hatten, in wirtschaftlich blühenden Städten im ganzen Imperium lebten und von der römischen Militärmaschine geschützt wurden.

## *De re publica* – ein Fundament Europas?

*De re publica* wurde ein Fundament Europas, obwohl das Werk über viele Jahrhunderte verschwunden war und erst 1820 vom Direktor der vatikanischen Bibliothek, Angelo Mai, wiederentdeckt und herausgegeben wurde. Einflussreich war das Werk aber sogar in der Zeit, als es verschwunden war. Dafür gibt es viele Gründe:

1) Cicero umspielt die Gedanken des Werkes in anderen Werken, manchmal sogar mit Selbstzitat. Den zitierten Text aus *De re publica*, entstanden in den Jahren 54–52 v. Chr., zitiert Cicero zum Beispiel in einem kritischen Brief aus dem Jahr 49 v. Chr., als Caesar den Rubikon überschritten hat und Pompeius versucht, sich nach Griechenland zu retten und von dort aus Caesar mit seinen Truppen zu bekämpfen. Cicero kritisiert dabei die Gegenwart.

2) Das Werk wirkte in der Rezeption vieler anderer Autoren weiter, z. B. des Historikers Sallust und der Kirchenväter Augustinus und Laktanz. Ciceros Gedanken zu Themen wie Gerechtigkeit, gerechter Krieg, Aufgaben des Politikers, Grundlagen eines Staates, Naturrecht waren so immer bekannt, zum Teil aus wörtlichen Zitaten.

## Die politisch und politologisch bedeutenden Passagen des Werks

Die Passagen, die von größter Bedeutung sind und es, neben dem *Somnium Scipionis*, zu größtem Einfluss auf europäisches Denken und auf das Staatswesen brachten, sind die folgenden.

### 1. Definition des Staates und des Staatsvolkes (1,39)<sup>3</sup>:

„Es ist also“, sagte Africanus, „das Staatswesen die Sache des Staatsvolkes. Ein Staatsvolk aber ist nicht jede Ansammlung von Menschen, die auf irgendeine Weise zusammengeschart wurde, sondern die Ansammlung einer größeren Menge, die zu einer Gemeinschaft vereinigt wurde durch die gemeinsame Auffassung vom Recht (*iuris consensu*) und durch die Gemeinsamkeit des Nutzens (*utilitatis communione*). Ihre erste Ursache zusammenzukommen ist aber nicht so sehr die Schwäche als vielmehr eine Art natürlicher – man könnte sagen – Herdentrieb der Menschen. Denn unsere Gattung ist nicht isoliert und einzeln umherschweifend.“

Der Begriff ‘Volk’ wird hier nicht wie im deutschen Grundgesetz (Art. 116, auch 20 Abs. 2 GG) an ein bestimmtes Staatsgebiet gebunden. Der Geselligkeitstrieb steht am Beginn nicht nur jeden menschlichen Zusammenkommens, sondern auch der Staatsbildung. Staat und Menschennatur werden nicht als Gegensatz angesehen. Der natürliche Geselligkeitstrieb wird als Auslöser einer Staatenbildung angesehen, die Übereinstimmung über das Recht und die Gemeinsamkeit des Nutzens aber werden als Grundlage des Staates bezeichnet. Entsprechend bindet die Verfassung der Europäischen Union den Zutritt zur Europäischen Union an das Bekenntnis zu bestimmten Werten.<sup>4</sup> Diese sind in Artikel 1f. der Präambel eines Vertrags für eine europäische Verfassung beschrieben: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Personen, die Minderheiten angehören.

---

<sup>3</sup> Ausführlichere Darstellung in Glücklich 1996 und Glücklich 1997.

<sup>4</sup> Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (vom 23.5.1949), Artikel 116. – Präambel des Vertrags über eine Verfassung für Europa in der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichneten und am 16. Dezember 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C Nr. 310) veröffentlichten Fassung.

## 2. Checks and Balances

Cicero erläutert seine Staatsdefinition, indem er alle Verhaltensweisen von Bürgern und Politikern und alle Staatsformen daran misst, wie weit sie die in der Definition der Grundlagen des Staates enthaltenen Kriterien befolgen. Die verschiedenen Gruppen und Institutionen unterliegen einer gegenseitigen Kontrolle. Er entwickelt daraus das bekannte System der *checks and balances* zwischen den einzelnen Gruppen des Staates. Wer gegen den *consensus iuris* (die gemeinsame Auffassung vom Recht) oder gegen die *communio utilitatis* (die Gemeinsamkeit des Nutzens) verstößt, muss dies rechtfertigen oder die Konsequenzen ziehen und die Macht abgeben.

## 3. Die Mischverfassung (1,45 und 1,69)

Cicero lässt in den Paragraphen 47–64 die Vor- und Nachteile und die Probleme der verschiedenen ungemischten Verfassungen erörtern, von Befürwortern und Gegnern; das Plädoyer für die Monarchie trägt er im eigenen Namen vor. Es müsse im Staat etwas Väterliches geben, also ein monarchisches Element. Es müsse eine Möglichkeit geben, die Fähigsten am Staat teilnehmen zu lassen, also ein aristokratisches Element. Und es müsse das Gesamtvolk beteiligt sein, mitbestimmen, also ein demokratisches Element. So bereitet er auf die Begründung der Mischverfassung vor. Diese stellt er in den Paragraphen 1,45 und 69 dar.

Es gibt heute – von Diktaturen, Militärdiktaturen und absoluten Monarchien abgesehen – fast überall auf der Welt Mischverfassungen. Sie verteilen die Anteile an der Herrschaft verschieden und heißen Parlamentarisches Regierungssystem, präsidentielles Regierungssystem, parlamentsgebundene Exekutivgewalt, semipräsidentielles Regierungssystem, konstitutionelle Monarchie, parlamentarische Monarchie.<sup>5</sup> Die Demokratie der Antike, besonders die athenische, kann nicht mit modernen Demokratien gleichgesetzt werden. Demokratie meint heute verfassungsrechtlich nichts anderes als Mischverfassung.<sup>6</sup> Die Geschichte der USA hat viele Autoren zu der Ansicht geführt, die amerikanische Demokratie sei ganz verschieden vom englischen parlamentarischen System. James Madison leitete die Idee der repräsentativen Demokratie aus Europa her und zeigt in seinen Ausführungen, dass er sich ihres geschichtlichen Ursprungs bewusst ist. Aber selbst er schreibt: „Amerika

---

<sup>5</sup> Vgl. die Übersicht mit weiterführenden Links bei wikipedia: Liste der Regierungssysteme: [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Regierungssysteme\\_nach\\_Staat](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Regierungssysteme_nach_Staat).

<sup>6</sup> Vgl. Sternberger 1984, 34.

kann das Verdienst beanspruchen, die Basis ungemischter und umfassender Republiken entdeckt zu haben.“<sup>7</sup>

#### 4. Die Vor- und Nachteile der ungemischten Verfassungen und Regierungen

Die Darstellung der Vorzüge und Nachteile ungemischter Verfassungen (Monarchie, Aristokratie, radikale Demokratie) in Buch 1,44–64 beruht auf Erfahrungen der Antike, spricht aber auch heutige Probleme an, z. B. Entmachtung der Wähler, Notwendigkeit zu pluralistischem Denken, Probleme des Pluralismus, etwa: wie weit der Pluralismus gehen darf. Die Demokratievertreter bei Cicero betonen den gemeinsamen Nutzen, die heutige Pluralismustheorie betont die weitgehende Übereinstimmung aller. Während die Pluralismusvertreter keinen totalen Einheitswillen voraussetzen, sondern nur eine Gemeinsamkeit in Grundfragen, verlangen die Demokratievertreter in Ciceros Werk eine durchgehende *concordia*. Trotzdem werden auch von den Demokratievertretern partielle Interessen zu Recht als unausweichlich bezeichnet. Die Pluralismusvertreter erklären sie aber darüber hinaus zu einem integralen Bestandteil der Demokratie. Dies wird in der Mischverfassung berücksichtigt.

#### 5. Die Entwicklung der römischen Verfassung und des römischen Staates (Buch 2)

Der Darstellung der römischen Geschichte im 2. Buch als Verfassungsgeschichte, als Geschichte der Entwicklung auf die Mischverfassung hin ist ein heuristisches Modell der Entwicklung eines Staates von der Monarchie über die Aristokratie und einige Züge der Demokratie hin zur Mischverfassung. Man kann an ihr exemplarisch verfolgen, welche Kriterien für die Entstehung und Errichtung und für die Bewahrung eines Staatswesens gelten:

*Penetration:* die Errichtung einer rationalen Bürokratie;

*Integration:* gleiche Zugangsbedingungen zu Ämtern, Werten und Ressourcen für alle Schichten des Volkes;

*Identitätsbildung:* Entwicklung von Medien für die Sozialisierung der Staatsbürger in eine nationale Gemeinschaft;

---

<sup>7</sup> Madison, James, in: The Federalist XIV, 30. November 1787, Ausgabe in Everyman's Library, 63.



*Legitimität*: Schaffung von Vertrauen gegenüber den politischen Institutionen;

*Partizipation*: Ausdehnung des Wahlrechts auf vorher unterprivilegierte Bevölkerungsgruppen sowie Rechtsschutz für organisierte Oppositionsgruppen;

*Distribution*: Umverteilung zwischen reichen und ärmeren Schichten und Kommunen.<sup>8</sup>

Cicero bevorzugt die Mischverfassung als Interessenausgleich im Dienst der Erhaltung der Ursachen, die den Staat haben entstehen lassen. Dabei haben die politisch Führenden die besondere Aufgabe, immer für diesen Interessenausgleich tätig zu sein.

## 6. Naturrecht und *vera lex*

Auch der Abschnitt über das Naturrecht und die *vera lex* (3,32–40) war immer vorhanden. Eine *res publica* liegt nur vor, wenn sie gut und gerecht regiert wird, gleichgültig, ob nur von einem einzigen König, von wenigen Optimaten oder vom gesamten Volk: *tunc esse rem publicam, id est rem populi, cum bene ac iuste geritur, sive ab uno rege sive a paucis optimatibus sive ab universo populo* (Inhaltsangabe zu Buch 3 bei Augustinus, *civ.* 2,21).

Ungerechtigkeit ist ein Eingriff in die Natur des Menschen und erlaubt es ihm sich zu wehren. Es gibt ein Recht, das sich auf die Natur des Menschen gründet. Der Mensch ist „als Geschöpf Gottes Teil der Naturordnung und dank seiner Vernunftnatur Teilhaber der göttlichen *ratio* [...], die sich im ewigen Gesetz niederschlägt“.<sup>9</sup> „Verfassung und Rechtssystem, die ja in Ciceros Zeit in ihren Grundfesten erschüttert waren, sollen durch die Verankerung in einem „ewigen Gesetz“ verbessert, der Willkür entzogen und vor allem an Grundsätzen, die der bloßen Nützlichkeitsabwägung entzogen sind, ausgerichtet und somit gerechtfertigt werden“.<sup>10</sup>

Jürgen Blänsdorf zeigt, dass die Naturrechtslehre in der Ausprägung Ciceros die Grundlage moderner Verfassungen wurde. Die Erklärung der Grundrechte von Virginia vom 12. Juni 1776 führte die Menschenrechte ausdrücklich auf die Natur zurück; gemeint ist hier ein sich aus der Natur des Menschen ergebendes Seinsrecht. Artikel 1 lautet:

---

<sup>8</sup> Vgl. Rokkan 1969.

<sup>9</sup> Blänsdorf 1987, 33.

<sup>10</sup> Blänsdorf 1987, 33.

Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.

Auch in der wenige Wochen später, am 4. Juli 1776, verkündeten Unabhängigkeitserklärung diente die Berufung auf die „Laws of Nature“ und auf „Nature’s God“ dazu, das Recht zum Widerstand gegen eine entartete Regierung zu begründen: „Wir halten diese Wahrheiten für von selbst einleuchtend, daß alle Menschen gleich geschaffen, von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß darunter sind Leben, Freiheit und das Streben nach Glück.“

Kurz darauf, am 26. August bzw. 3. November 1789, verkündet die „Declaration des droits de l’homme et du citoyen“ in der Präambel die „natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Rechte des Menschen“, die „auf einfache und unwidersprüchliche Grundsätze gegründet“ sein sollen. Sie wurde der „Constitution Française“ vom 3. September 1791 vorangestellt.

Darauf greift das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zurück. Es sagt in Artikel 1:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das taten die Verfasser des Grundgesetzes im Bewusstsein, dass es in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft keine Rechtsinstanz mehr gegeben hatte, die es erlaubte sich zu wehren; einzige Möglichkeit war der politische Widerstand. Sie greifen damit zum Naturrecht in einer ähnlichen Situation wie es Cicero tat, als in der Endphase der römischen Republik Rechtbewusstsein und Verfassungsnormen schwerstens gefährdet waren.

Es gibt aber einen bezeichnenden Unterschied: Das deutsche Grundgesetz stellt die Menschenwürde voran und folgert aus ihr Menschenrechte, Frieden und Gerechtigkeit. Die Erklärung der Grundrechte von Virginia setzt die Freiheit voran und schließt an sie die Möglichkeit an, „Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.“

Die Unterschiede in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland sehen amerikanische

Autoren deutlicher als deutsche. „Fasziniert zeigen sich die amerikanischen Autoren insbesondere von der objektiven Wertordnung, die das Bundesverfassungsgericht dem Grundgesetz zur Sicherung und Entfaltung des Menschenwürde- und Menschenrechtsgehalts der Grundrechte entnommen hat. In der Betonung menschlicher Würde liegt nach Überzeugung von Kommers und Miller der zentrale Schlüssel zum Verständnis des deutschen Verfassungsrechts – in Antithese zum Freiheitsgedanken als prägendem Element des amerikanischen Verfassungsrechts.“<sup>11</sup>

## 7. Der gerechte Krieg

Auch die Passagen zum *bellum iustum* und zum gerechten Imperialismus (3,34–37) waren seit jeher bekannt und haben in der Diskussion um den gerechten Krieg immer eine Rolle gespielt.

Sie betrafen erstens „gerechte Gründe“ wie den feindseligen Charakter des Gegners, das Vorliegen eines konkreten Angriffs auf das Gebiet der Römer oder ihrer Verbündeten (*iniuriae*), das Barbarentum der Gegner und fehlende römische Wertvorstellungen, mangelnde Versöhnungsbereitschaft. Zweitens: „gerechtfertigte Absichten“ wie Verteidigung des Staatsgebiets, Schutz der Verbündeten, Wiederherstellung eines gestörten Bündnisses (*pax*), Sicherung der Herrschaft (*imperium*).

Drittens: die korrekte Eröffnung des Krieges mit feierlicher, rituell festgelegter Kriegserklärung (*indictio belli*), vorausgehender Schadensersatzforderung (*rerum repetitio*), vorausgehender Senatsbeschluss, der das Überschreiten der Grenzen und die Aufstellung von Truppen anordnete oder erlaubte.

Die Lehre vom „gerechten Krieg“ hat die Politik bis heute beeinflusst. Sie wurde verändert, bekämpft und wieder neu aufgenommen.<sup>12</sup> In der Gegenwart wurde die Theorie des „gerechten Krieges“ zunehmend mit Skepsis betrachtet oder abgelehnt. Mehr und mehr schien sich eine völlige moralische Ächtung des Krieges (in jeglicher Form) durchzusetzen. Aber seit dem Falkland-Krieg Großbritanniens gegen Argentinien (1982) und seit den verschiedenen Kriegen der USA gegen den Irak (Kuweit-Krieg 1991, Irak-Krieg 2004) spielt die Argumentation mit dem *bellum iustum* wieder eine Rolle. Dabei versucht man sich, auf die UN-Charta zu berufen.<sup>13</sup>

---

11 So Gelinsky 2013, 26.

12 Schulgerechter Überblick bei Siebenborn 1990, 1991 und 1995.

13 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1942, Kapitel VII: Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen (Artikel 39–51).

In Rom bedeutete die Auffassung vom *bellum iustum* zunächst nur etwas Formales: Der Krieg musste förmlich erklärt sein. Cicero brachte eine moralische Dimension in diese Lehre.

## Resumé

Der teils heimliche, teils offene Schirmherr der Unabhängigkeitserklärung, der amerikanischen Verfassung und danach auch der französischen Revolution und der französischen Verfassung und schließlich auch des deutschen Grundgesetzes und der Demokratien in vielen europäischen Ländern war Marcus Tullius Cicero. Das berühmte Werk *De officiis*, „Die Pflichten“, war Schullektüre in Europa wie in den Vereinigten Staaten und aus diesem Werk haben die *Founder Fathers*, die Gründerväter, sehr oft zitiert. Dies verband sich mit der Lektüre der Briefe Ciceros und des Werkes *De re publica*. Michael Lind schreibt daher hymnisch in seiner Besprechung von Anthony Everitts Buch „Cicero“: „The United States – more than even France – is a Ciceronian republic.“<sup>14</sup>

## Ciceros *De re publica* in Rezeption und Schule

Es ist also sehr sinnvoll, Ciceros *De re publica* als einen Text zur politischen Bewusstseinsbildung und zur politischen Bildung zu lesen und zu interpretieren. Dabei wären sowohl die Haltungen der verschiedenen deutschen Staaten zum Text als auch die Wirkungen auf die USA sowie die Rückkehr dieser Gedanken aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Allerdings war das Bewusstsein der weltpolitischen Bedeutung von Ciceros *De re publica* nicht immer vorhanden und droht auch wieder verloren zu gehen, wie ein Blick auf die deutschen Lehrpläne des 20. Jahrhunderts

---

(<http://www.un.org/aboutun/charter/>). Besonders sind Artikel 41–43 hervorzuheben: Vgl. auch Albert 1980, 12–25.

<sup>14</sup> Lind 2002. Der Rezensionstext ist im Internet zu finden: <http://www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn?pagename=article&node=&contentId=A20750-2002Jun20&notFound=true>. Buch und Rezensent haben auch Gegenstimmen erfahren, aber beide bringen wichtige und bedenkenswerte Aspekte zur Beurteilung Ciceros und seiner Bedeutung.

zeigt. Der folgende Überblick berücksichtigt auch die Rezeption in der Antike und weitet sich zu einem Ausblick in die Zukunft.

## 1. Rezeption des Werkes in der Antike

Ciceros *De re publica* hatte nicht viel Wirkung auf seine Zeit. Zwar heißt es in einem Brief seines Freundes Caelius, sein Werk übe starke Wirkung auf jeden aus (*tui politici libri omnibus vigent, fam. 8,1,4*). Aber keiner der bedeutenden Politiker änderte seine Ziele aufgrund des Werkes, und es wurde keine Schullektüre. Wir erkennen Spuren des Werkes in späteren Werken von Salust, Vergil, Augustinus und Laktanz, aber keine Wirkung auf Politik und Realität.

Wir können die Gründe sehen, warum Caelius sagte, das Werk wirke bei jedermann stark. Die Römer müssen verstanden haben, was Cicero seiner Zeit sagen wollte. Ciceros *De re publica* wurde wohl vorwiegend als Aussage gegen die Politik und gegen die Politiker seiner Zeit gesehen:

- Das Proömium zu Buch 5 spricht in Paragraph 2 davon, dass die alten Werte verblasst sind und dass alle Aristokraten die Schuld am Verlust der alten *res publica* tragen.
- Das Bewusstsein der Leistungen von Generationen für die Entwicklung des römischen Staates und seiner Verfassung und für deren Kontinuität wird im Proömium zu Buch 2 hervorgehoben und wohl vermisst. Aber so gut wie niemand richtete zur Zeit Ciceros sein Handeln an dieser Bedeutung aus. Wir wissen, dass es in der späten Republik allgemeine Gewohnheit war, von den alten Werten zu sprechen, aber nicht ihnen gemäß zu leben oder gar an sie zu glauben. Das zeigen zum Beispiel Caesars Argumentation mit den *mores maiorum* in seinem *Bellum Gallicum* und Sallusts Klage, dass die Bedeutung der alten Bezeichnungen verschwunden ist (z. B. *Cat. 38,3: bonum publicum simulantes pro sua quisque potentia certabant, u.ä.*).
- Ein neues Lebensgefühl der *vita contemplativa* oder eher *otiosa* wird im Proömium des 1. Buches bekämpft (1,1–12).
- Immer wieder wird die Notwendigkeit sozialer Wohlfahrt und sozialer Gesetze gezeigt und zum Ausgleich zwischen den sozialen Gruppen gemahnt (z. B. 2,59). Das hatten gerade auch umstrittene Herrscher wie Caesar, Augustus und Nero selbst erkannt und sich zum Ziel gesetzt.
- Die Monarchie wird zwar gerühmt, aber gleichzeitig wird gezeigt, dass es unmöglich ist, dass jemand allein ein guter

Monarch sein kann. Die Vorteile der historisch gewachsenen Mischverfassung werden gepriesen, und jeder, der diese Verfassungsform beenden und zerstören möchte, wird als Despot, als Diktator in unserem Sinne, erwiesen. Tyrannei wird als hässlich und inhuman dargestellt. Der Widerstand gegen Diktaturbestrebungen wird gerechtfertigt und verherrlicht, so in der Person des Brutus (2,46) und in der immer wieder gezeigten Abscheulichkeit des Tyrannen (etwa 2,47). Das alles konnte den Senat und seine Parteiführer Pompeius und Caesar nur missfallen.

- Die Aristokraten haben lächerliche oder angreifbare Argumente für ihre Regierungsform vorzutragen (1,51–53). Viele Senatoren mussten sich diskreditiert und angegriffen vorkommen.

Historiker zeigen weitere Gründe dafür, warum *De re publica* praktisch und theoretisch misslungen ist:

- Sein Appell an die *concordia omnium* und an den *consensus omnium bonorum* war weit von der Realität entfernt, sein Staatsentwurf räumte nicht allen real existierenden Gruppen und Individuen und ihren Zielen Platz ein.
- Ciceros Gedanken waren auf den Zustand und die Verfassung der Stadt Rom konzentriert, galten nicht dem ganzen römischen Reich. Vor allem widmete er den Provinzen und dem römischen Heer keine Aufmerksamkeit. Aber seit den Zeiten der Gracchen waren die Provinzen und das Heer politische Faktoren. Die Revolution der Gracchen hatte ihre Ursachen in Kriegen in Spanien, Pompeius gewann seine Macht im Krieg gegen Mithridates, Caesar in seinen Kriegen in Gallien.<sup>15</sup>

Diese Gedanken Ciceros waren in der Zeit von Caesars Diktatur und der Herrschaft des Augustus und seiner Nachfolger nicht akzeptabel. Während Caesars Diktatur hielt Cicero Reden vor seinem Angesicht, die ihn rühmten und beeinflussen sollten – aber im Nachhinein als direkter Angriff auf seine eigenen Gedanken über Diktatur und Mischverfassung ausgelegt werden konnten oder sogar mussten.

---

15 Vgl. Demandt 1993, 244.

In der Zeit des Augustus gewöhnte sich sogar die Aristokratie daran, machtlos, aber angesehen zu sein, und genoss ihren ruhigen und luxuriösen Lebensstil und den Frieden.<sup>16</sup> In der Kaiserzeit erschienen Ciceros staatspolitische Gedanken überholt und bedeutungslos. Tacitus schreibt in seinen *Annalen*:

*Nam cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt: delecta ex iis et consociata rei publicae forma laudari facilius quam evenire, vel, si evenit, haud diuturna esse potest.* (Tac. ann. 4,33)

(Alle Nationen und Städte werden vom Volk oder von der Aristokratie oder nur von einem Einzelnen regiert. Eine Staatsform, die aus diesen drei Gruppen selektiv zusammengesetzt wird, kann leichter gerühmt werden als zustandekommen, und sollte sie zustandekommen, kann sie nicht lange dauern.)

## 2. Ciceros *De re publica* im Schulunterricht vor 1933

Selbst als das Werk von Angelo Mai 1820 wiederentdeckt und publiziert wurde, wurde es keine Schullektüre. Die Lehrpläne des neunzehnten Jahrhunderts hatten als Ziel des Lateinunterrichts, gut Latein zu schreiben und zu sprechen, und daher favorisierten sie Ciceros Reden und rhetorische Werke.

Im deutschsprachigen Raum erhielten erst in der preußischen Lehrplanrevision von 1901 Teile aus *De re publica*, besonders das Proömium zum 1. Buch (1,1–12), die Ausführungen zur Mischverfassung und das *Somnium Scipionis*, Aufnahme in eine Auswahl aus Ciceros philosophischen Schriften. Sie sollten die politisch-nationale Erziehung mitgestalten.<sup>17</sup>

Aber erst seit den preußischen Richtlinien von 1925 ist Ciceros *De re publica* ein Bestandteil der Lateinlehrpläne.<sup>18</sup> Die Lehrplanverfasser der damaligen Zeit sahen die Bedeutung von Ciceros *De re publica* so: Seine Theorie der Verfassungsarten gäben einen Anstoß, über die Form der Regierung nachzudenken. Seine Gedanken hätten welthistorische Bedeutung, weil sie den Prinzipat des Augustus vorbereiteten und weil die Idee der Gewaltenteilung die amerikanische Verfassung von 1787 beeinflusst habe. In der jungen deutschen Demokratie schauten also Politiker und Didaktiker auf die Inspiration der

---

16 Vgl. Meier 1995 / Schneider 1995.

17 Vgl. Weissenfels 1892 und Töchterle 1978, 32f.

18 Vgl. Richert 1925 und Töchterle 1978, 38–42.

Antike und auf die erfolgreichste Demokratie der Zeit, versuchten beides zu verbinden und auf diese Weise *De re publica* für den Unterricht zu empfehlen.<sup>19</sup>

Man kann daraus ersehen, wie didaktische Entscheidungen getroffen werden:

- Staat und Regierung verlangen, dass die Unterrichtsgegenstände den staatlichen Auffassungen, Grundsätzen, Zielen entsprechen.
- Das Schulfach will seine Bedeutung und Unentbehrlichkeit unter Beweis stellen.
- Es gibt erwiesene Bedürfnisse der Schüler und anerkannte Ziele, die sie erreichen sollen.
- Die Zeitverhältnisse und die Sichtweisen verändern sich.

Und unter diesen vier Aspekten wird mal dieses, mal jenes literarische Werk, mal dieser, mal jener Teil eines Werkes interessant, anders als vorher verstanden und für den Unterricht empfohlen. Oft richtet sich auch die Wissenschaft, wiewohl grundsätzlich eigentlich frei in der Wahl ihrer Gegenstände, nach den tatsächlichen oder vermeintlichen Bedürfnissen und Wünschen des Staates und wählt entsprechend Literatur als Lehrstoff aus oder interpretiert sie staatskonform oder oppositionell dazu.

In den Zwanziger-Jahren dieses Jahrhunderts suchten Philologie und Geschichtswissenschaft den Einfluss von Ciceros *De re publica* auf den Prinzipat des Augustus zu zeigen. Aber in der Zeit der jungen Demokratie in Deutschland legten es auch andere Gründe nahe, eine Auswahl aus *De re publica* für den Schulunterricht zu empfehlen. Die Stundenzahl war reduziert, die politische Erziehung wurde Unterrichtsgegenstand, sie war nicht an ein Fach gebunden, sondern schon damals Unterrichtsprinzip, das in vielen Fächern verfolgt werden konnte.

### 3. Rezeption des Werkes im Nationalsozialismus

Das Ziel der politischen Erziehung verhinderte nicht das Aufkommen des Nationalsozialismus und eine hinreichende Zahl von Wählern und Anhängern der NSDAP. In der Zeit des Nationalsozialismus war das Thema Staat, Führertum und Bürgerpflichten zunächst einmal im Bereich des altsprachlichen Unterrichts, der sich vorwiegend auf die humanistischen Gymnasien konzentrierte, Platons *Politeia* zugewiesen. Eine geradezu hymnische Rechtferti-

---

<sup>19</sup> Vgl. 1930 und Töchterle 1978, 40.



gung der Lektüre dieses Werkes und anderer Werke Platons findet sich zum Beispiel bei Hans Bogner.<sup>20</sup> Seiner Meinung nach haben Platon und der Nationalsozialismus viele gemeinsame Vorstellungen, etwa die Unterordnung des Individuums unter das Ganze des Staates, das Verlangen nach wirklichem Führertum, die Bindung des Führers an eine höhere Idee, nicht an die Zufriedenheit der Bürger, ja sogar die Idee der rassistischen Selektion.

Hinter diesen Ausführungen steht die nationalsozialistische, von Hitler vertretene Auffassung von der Herkunft des „nordischen“ und germanischen Menschen, die sich Hitler aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen verschaffte: Die vorgeschichtlichen Germanen seien roh und barbarisch gewesen (wie sie Plinius d. Ä. in seiner *Naturalis historia* 16,2–4 beschreibt). Im 2. Jahrtausend seien Germanen aus dem Baltikum in den Mittelmeerraum gewandert und hätten dort in einem sonnigen Klima all ihre rassistischen Eigenarten und Potentiale zur Entwicklung bringen können, dann wie ein neuer Prometheus erst die griechische und dann die römische Zivilisation geschaffen. Später seien die Römer, also diese genannten Germanen, wieder nach Norden gegangen, um den dortigen „Lackeln“ die Zivilisation, wenn auch in etwas größerer Form, zu bringen. Daraus habe sich das Heilige Römische Reich deutscher Nation entwickelt. An dieses schließe das „Dritte Reich“ an.<sup>21</sup>

Es war recht selbstverständlich, dass sich die Lehrplanautoren daran machten, Texte zu finden, die zu solchen Ideen passten. So machte der Lehrplan von 1938 auch Ciceros *De re publica* obligatorisch für das erste Halbjahr der 11. Klasse des altsprachlichen Gymnasiums (bei 12 Schuljahren). Grundsätzlich war die Vorstellung der Lehrplanmacher die, dass römisches Wesen, römischer Charakter, römische Lebensführung unabhängig von griechischen Anschauungen gewürdigt werden sollten. All diese Dinge wurden damals gerne mit dem heute noch von Philologen gebrauchten Ausdruck „Römertum“ zusammengefasst, der so unangenehm an den Ausdruck „Deutschtum“ erinnert.

Was war für nationalsozialistische Pädagogik und Lehrplanarbeit so attraktiv an diesem Römertum? Das Geschichtsbewusstsein der Römer, ihr Gefühl, der Vergangenheit verpflichtet zu sein, ihre Bindung an Staat und Volk sollten herausgearbeitet werden. Wir haben schon gesehen, dass man daran zweifeln darf, ob die Römer zur Zeit Ciceros und Caesars diese Eigenschaften wirklich hatten. Aber da jedermann von ihnen sprach und sie als Argumente

---

<sup>20</sup> Bogner 1937, 8f.

<sup>21</sup> Vgl. Adolf Hitler, *Mein Kampf*, z. B. in den Volksausgaben der Hitlerzeit S. 469f.; Picker 1976, z. B. Gespräch vom 11.12.1941 und Gespräch vom 4.2.1942. Vgl. auch Fritsch 1989, 138f. und Nickel 1970, 111–128.

benutzte, konnte niemand diesen Argumentationen entgehen oder sie vermeiden, und die Leser späterer Generationen glaubten an sie.

An Ciceros *De re publica* hob man vor allem seine Darstellung des politischen Führers heraus: Wieder wurde die Vorstellung ins Spiel gebracht, dass Cicero den kommenden Prinzipat des Augustus beschrieben habe. E. Struck schreibt:<sup>22</sup> „[...] dass es möglich war, einen solchen *princeps* in die römische Mischverfassung [...], in die römische Staats- und Gesellschaftsordnung einzubauen, ohne Umsturz der republikanischen Verfassung, sondern gerade als ihren sittlichen Träger und Erhalter aus dem ewigen Rechte des Würdigsten und Besten auf Führung, hat die Tat des Augustus gezeigt. Es ist die gemeinsame altrömische Wertordnung, der Glaube an die Ewigkeit Roms, die Ciceros Staatsschrift und Augustus' Staatsschöpfung verbinden.“ Der Prinzipat entspringe vor allem aus der Sehnsucht aller *cives boni* nach einem „starken Führer“, der für „Ruhe, Ordnung und Macht“ sorgt. H. Lang empfiehlt die Lektüre des 5. Buches, weil in ihm „das Ideal des politischen Führers“ dargestellt sei.<sup>23</sup>

Moritz Harich<sup>24</sup> liest aus *de re publica* 1,52 die folgende „Charakteristik“ eines Führers heraus: „voller persönlicher Einsatz“, „Unterordnung des Ich unter das Ganze“, „ein vom Materiellen freier Sinn“, „Verzicht, Opfer“ (und bricht dann die Interpretation bei *suam vitam ut legem praefert suis civibus* ab, weil der Rest seine Interpretation stören würde, zeigt dieser doch, dass zu dieser Haltung ein Einzelner gar nicht fähig ist).<sup>25</sup>

Werner Walther<sup>26</sup> sieht den Zusammenhang des *Somnium Scipionis* mit dem übrigen Werk darin, dass hier die „Göttlichkeit“ und „Heiligkeit“ der staatsmännischen Aufgabe und die „Ewigkeit“ des Staates das Führertum ins Mythisch-Irrationale hebe. Kurt Sachse<sup>27</sup> empfiehlt, die Lektüre mit dem *Somnium Scipionis* abzuschließen, „weil dieser kleine Schlussschnitt aus Ciceros „Staat“ typisch römisches Gedankengut bringt, das doch wieder so ganz dem germanischen verwandt ist: Die Betätigung des Mannes zum Nutzen von Staat und Volk findet der Gottheit höchsten Lohn; denn Staatenbildung der Menschen ist gottgewollt: „*sunt autem optimae curae de salute patriae*“ (des Menschen wertvollstes Sorgen gilt dem Staat).“ Moritz Harich<sup>28</sup> kritisiert, dass Cicero in seiner Staatsdefinition 1,39 den Begriff des Volkes nicht an

---

22 Struck 1939, 216.218.

23 Lang 1938, 49.

24 Harich 1941, 140.

25 Eindrucksvoll gezeigt von Töchterle 1978, 55.

26 Walther 1941, 136–139.

27 Sachse 1933, 70.

28 Harich 1942, 160.

Rassemerkmale bindet; Cicero habe nicht die „Erkenntnisse“ der „modernen Biologie“ gehabt. Karl Atzert<sup>29</sup> kritisiert in seiner Schulausgabe Ciceros Bindung des Rechts an den Staat. Den antiken Rechtstheoretikern fehle die „uns heute geläufige Erkenntnis eines völkischen, aus Blut und Boden gegebenen Rechts“. „Recht aber wurzelt nicht im Staat, sondern im Volk, wie wir heute wissen.“ Der Autor beweist nicht, wie sich Recht aus Blut und Boden herleitet.

#### 4. *De re publica* im Schulunterricht nach 1945

Kein Wunder, dass nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Ciceros *De re publica* erst einmal aus den Lehrplänen verschwunden war bzw. im Schulunterricht nur wenig gelesen wurde. In der weiterhin angebotenen Textausgabe von Atzert wurden einige problematische Erläuterungen und Kommentierungen gestrichen oder umformuliert. Lange Zeit war die einzige neue Textausgabe die von Schwamborn.<sup>30</sup> Sie enthielt den ganzen Text des Werkes und kommentierte ihn umfangreich und gut, legte aber den Schwerpunkt auf Ciceros Quellen und nicht auf Cicero als unsere Quelle für heutige Verhältnisse und Sichtweisen. Schwamborn betont zwar, es sei Aufgabe der Schüler, die Worte und die erwähnten Sachen zu erklären, die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge zu sehen und das Werk kritisch zu beurteilen,<sup>31</sup> aber er meint nur eine ästhetische Kritik, ein Urteil über das Verhältnis von Form und Inhalt.

Diese Behandlung von *De re publica* war das Ergebnis der Erfahrungen und Irrwege im Dritten Reich. Auf die Anfänge europäischen Denkens zurückzublicken war nicht länger ein Weg, eine weitere Bestätigung des Führers zu finden, sondern es bedeutete, die in irgendeiner Weise erzieherische Bedeutung der Antike herauszufinden und zu diskutieren. Um die dazu nötigen Kenntnisse zu erreichen und eine Diskussion möglich zu machen, schien Schwamborns Weg der beste: eine vermeintlich neutrale Ausgabe des Werkes mit Kommentierung der Quellen und Präsentation des ganzen Textes, die es Lehrern und Schülern überließ, ob sie das ganze Werk oder eine von ihnen getroffene Auswahl lasen. Aber niemand konnte (in der Schule) das ganze Werk auf Latein lesen, und sogar ein so guter Kommentar wie der Schwamborns konnte nicht solche Schüler zufriedenstellen, die an aktueller Politik interessiert waren und nach dem Sinn und den Zielen ihrer Zukunft suchten.

---

29 Atzert 1940, 52f.

30 Schwamborn 1952.

31 Schwamborn 1952, 51f.

## 5. *De re publica* im Schulunterricht seit 1970

Der „Übersetzungsbetrieb“ brachte in den Sechziger Jahren den Lateinunterricht auf einen Tiefstand öffentlicher Reputation. Er fiel nicht nur sehr vielen Schülern und Schülerinnen schwer, er vernachlässigte auch das Lesen der Texte und die fruchtbare Auseinandersetzung mit ihren Inhalten und verstieß gegen seine eigene Ideologie, nach der das Übersetzen die Beherrschung der deutschen Sprache schule und sensibel für Ausdrucksnuancen mache. Die meisten Schüler und viele Pädagogen sahen in einem Fach keinen Sinn, das überforderte und doch so wenig zur Bewältigung des Lebens und zum Durchschauen der Umwelt beizutragen schien. So suchte Saul Robinsohn 1969 in seinem Buch „Bildungsreform als Reform des Curriculums“ den Lateinunterricht aus dem Gymnasium zu verbannen. In Reaktion darauf versuchte der Deutsche Altphilologenverband, die Bedeutung des Latein- und des Griechischunterrichts von der inhaltlichen Seite her zu zeigen. Er entwickelte die Matrix von Lernzielen und berücksichtigte neben den inhaltlichen und gleichzeitig methodischen Lernzielbereichen Sprache und Literatur auch solche Inhaltsklassen, die sich mit den geäußerten Gedanken, ihrem Zusammenhang mit der Zeit und ihrem Fortwirken bis in unsere Zeit auseinandersetzen (Inhaltsklassen „Geschichte“ und „Humanismus“).

Zur selben Zeit, in der Robinsohn seinen Generalangriff auf die alten Sprachen in der Schule startete und der Deutsche Altphilologenverband relativ erfolgreich die Stellung verteidigte, machten Studentenrevolten und ein neues kritisches Denken der sogenannten Achtundsechziger-Generation Politik und politisches Denken zu einem Hauptgegenstand des Unterrichts oder gaben diesem Fach neue Ziele.

In den späten Vierziger und in den Fünfzigerjahren waren Ziele des politischen Unterrichts oder der politischen Bildung:

- (1) Die Schüler sollten zu Partnerschaft, Gemeinsinn und formalen Tugenden geführt werden.
- (2) Die Schüler sollten eine Kenntnis der politischen Institutionen und der politischen Entwicklungen bekommen und die Fähigkeit zu politischem Urteilen erreichen.
- (3) Die Schüler sollten in politischer Aktivität und in Teilhabe am politischen Leben geübt werden.

In den Sechzigerjahren entdeckte man drei andere Ziele der politischen Bildung:

- (4) Die Schüler sollten fähig werden, Gesellschaft und Politik zu kritisieren.
- (5) Schüler sollten sich bewusst werden, dass Konflikte notwendig sind, aber die Bereitschaft zu Kompromissen entwickeln.
- (6) Schüler sollten zum Verständnis der Demokratie und zur Fähigkeit geführt werden, demokratisch zu denken und zu handeln, sodass sie emanzipierte und autonome Persönlichkeiten wurden.<sup>32</sup>

Das war die Stunde von *De re publica*. Im Zuge der Politisierung der Jugendlichen kam *De re publica* zu neuen Ehren. Man entwickelte thematische Vorschläge für eine Lektüre ausgewählter Texte aus *De re publica* unter Gesichtspunkten wie „Der Einzelne und der Staat“ und „*Accedere ad rem publicam – recedere a re publica*“. Cicero schien mit seiner Aufforderung zu politischer Tätigkeit, mit seiner Staatsdefinition, mit seiner Warnung vor dem Kreislauf der Verfassungen und seinem Plädoyer für die Mischverfassung regelrecht modern. Aber wieder wurde nur ein Teilaspekt oder wurden nur wenige Teilaspekte aus seinem Werk in isolierter Form berücksichtigt.<sup>33</sup>

## 6. Lateinunterricht in West- und Ostdeutschland nach der Vereinigung beider deutscher Staaten

Dies wiederholte sich in ähnlicher Weise in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten im Jahre 1990. Was in der alten Bundesrepublik Deutschland als Wiederanknüpfung an die kurze Zeit der Weimarer Republik und der Demokratie erfolgte, erfolgte in den neuen Bundesländern als Anknüpfung an die erfolgreiche Demokratie der westdeutschen Bundesländer. Beide Male galt das Gymnasium und sein humanistischer oder noch in Teilen humanistischer Lehrplan als Modell. Aber *De re publica* war da nicht erste Wahl. Die *Atticusvita* des Nepos zeigte, wie man in verschiedenen politischen Systemen überleben konnte. Die *Catilinae coniuratio* Sallusts wurde als ein Beispiel falschen Staatsverständnisses gelesen. Augusteische Dichtung, gerade Horaz, gegen den die DDR-Dichter immer wieder polemisiert hatten und von dem sie trotzdem fasziniert waren, schien staatliche Werte zu empfehlen. Livius führte auf die Anfänge eines

---

<sup>32</sup> Vgl. Lühr/Krüger 1981, 9.

<sup>33</sup> Unter den Protesten sei der von Werner Suerbaum 1973, 230–237 erwähnt.

erfolgreichen Staatswesens zurück. Von Cicero interessierten eher Briefe, Reden, Moralphilosophie. Das alles hat sich später wieder verändert.

## 7. *De re publica* im heutigen Unterricht

Auch heute spielen aus dem großen Werk vor allem die schon vorher zur Lektüre empfohlenen Abschnitte eine Rolle: das Proömium zum 1. Buch, (1,1–12), die Staatsdefinition (1,39), die grundsätzliche Wertung der drei Grundverfassungsformen (1,42–45), die Darstellung der Vorzüge und der Nachteile der drei Verfassungsformen Demokratie, Aristokratie und Monarchie (1,47–64), die Darlegungen zur Mischverfassung (1,45 und 69), die Anforderungen an den idealen Politiker (1,45; 5,8; 6,15f.) und die metaphysische Rechtfertigung der politischen Tätigkeit im *Somnium Scipionis* (6,13–29). Dies zeigt auch meine eigene Auswahl in meiner Textausgabe.

Im Zeichen der zunehmenden Probleme der Europäischen Union und der USA im Verhältnis zueinander wären die politischen Gedanken Ciceros weiterhin eine sehr sinnvolle Lektüre. Die damit verbunden Kompetenzen sind wieder so erforderlich wie in der Antike, in der Neuzeit und in der aktuellen Weltsituation:

Die Schülerin / der Schüler

- kann die Verfassung von Staaten und ihre Geschichte erfassen und verstehen,
- kann Verfassungen verschiedener Staaten vergleichen und in Bezug zueinander setzen,
- kann in ähnlichen und unterschiedlichen Verfassungen die Sehnsucht nach Glück des Einzelnen wie die Verantwortung für die Gemeinschaft erkennen und anerkennen,
- kann die Grundlegung heutigen Staatsverständnisses in Ciceros Staatslehre erkennen und sie auf seine eigene Lebenswelt beziehen,
- kann die verbindenden Werte antiker Staaten und ihren Einfluss auf heutige Staaten erkennen,
- kann einen selbstbezogenen oder nur auf die eigene Nation bezogenen Standpunkt revidieren oder um die Anerkennung anderer Standpunkte erweitern,
- kann mit diesem Wissen und mit diesen Einsichten konstruktiv an der Völkerverbindung und am Friedensprozess arbeiten.

Keine schlechten Kompetenzen und Ergebnisse, zumal wenn sie auf Textkompetenzen und Interpretationskompetenzen aufbauen, die ein Ergebnis klarer und empathischer geistiger Schulung und des sinnvollen langsamen Lesens sind.<sup>34</sup>

## Literaturverzeichnis

- Albert, Sigrid, *Bellum iustum*. Die Theorie des „gerechten Krieges“ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit (Lassleben: Kallmünz, 1980).
- Atzert, Karl, *De re publica*, Text (21./23. Aufl., Kommentar 10./12. Aufl.) (Münster: Aschendorff, 1940).
- Blänsdorf, Jürgen, Das Naturrecht in der Verfassung – Von Ciceros Staatstheorie zum modernen Naturrechtsdenken: *Lateinische Literatur, heute wirkend* (Bd. 2) (hg. von Hans-Joachim Glücklich; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1987) 30–59.
- Bogner, Hans, *Platon im Unterricht* (Frankfurt am Main: Auf dem Wege zum nationalpolitischen Gymnasium. Beiträge zur nationalsozialistischen Ausrichtung des altsprachlichen Unterrichts. Herausgegeben auf Veranlassung des Reichssachbearbeiters für alte Sprachen im NSLB, 1937).
- Bruhn, Ewald, *Altsprachlicher Unterricht* (Leipzig: Handbuch für höhere Schulen zur Einführung in ihr Wesen und ihre Aufgaben, 1930).
- Demandt, Alexander, *Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike* (Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1993).

---

<sup>34</sup> Der Beitrag verwendet Teile früherer Veröffentlichungen des Verfassers, siehe Literaturverzeichnis. Er wurde als Vortrag in anderer Form vielfach in den USA (Universität Boston, Kongress der American Classical League in Buffalo, NY), an deutschen Universitäten (Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Ludwig-Maximilian-Universität München) und Schulen (Görres-Gymnasium Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasium Hannover, Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Neustadt a. d. W.) und in der Akademie für Politische Bildung Tutzing gehalten. In der hier vorgelegten Form ist er Karlheinz Töchterle gewidmet, dem Träger des Humanismuspreises des Deutschen Altphilologenverbands 2020. Der Verfasser hat in dessen Jugend und in dessen bewusster Entscheidung für Latein Parallelen zu seinem eigenen Leben entdeckt. Vgl. Friederike Leibl. Karlheinz Töchterle: „Ich habe ganze Nächte lang nur gelesen“, in: Die Presse, 27.03.2015 (<https://www.diepresse.com/4696042/karlheinz-toechterle-ich-habe-ganze-nachte-lang-nur-gelesen>).

- Everitt, Anthony, *Cicero: The Life and Times of Rome's Greatest Politician* (New York: Random House, 2002).
- Fritsch, Andreas, Die altsprachlichen Fächer im nationalsozialistischen Schulsystem: *Schule und Unterricht im Dritten Reich* (hg. von Reinhard Dithmar; Neuwied/Hamburg: Luchterhand, 1989) 138f.
- Gelinsky, Katja, Rezension von Donald P. Kommers/Russell A. Miller: *The Constitutional Jurisprudence of the Federal Republic of Germany*, 3. Aufl. London 2012: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (05.02.2013, Feuilleton) 26.
- Glücklich, Hans-Joachim, *Cicero. De re publica* 2. veränd. Aufl. 2007 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1996).
- , *Ciceros De re publica im Unterricht* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1997).
- , *Ciceros De re publica – in Europa, in den USA und in der Oberstufe des Gymnasiums: Lateinische Lektüre in der Oberstufe* (hg. von Rolf Kussel; Speyer: Kartoffeldruck-Verlag, 2009) 91–124.
- Harich, Moritz, Was hat uns Ciceros *De re publica* I 51–52 zu sagen?: *Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung* 4 (1941) 140.
- , Zu den Begriffen Volk und Staat in Ciceros *de re publica* I 39–41: *Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung* 5 (1942) 158–160.
- Lang, H., Die Cicerolektüre im Dienste der nationalpolitischen Erziehung: *Die alten Sprachen* 3 (1938) 41–54.
- Lind, Michael, *The Washington Post* vom 23.6.2002.
- Lühr, Franz-Frieder/Krüger, Joachim, Probleme politischer Bildung im altsprachlichen Unterricht: *Der altsprachliche Unterricht* 24/2 (1981) 5–28.
- Meier, Christian, Lebenskunst als Kompensation von Machtdefizit?: *Römische Lebenskunst. Interdisziplinäres Kolloquium zum 85. Geburtstag von Viktor Pöschl* (hg. von Geza Alföldy/Tonio Hölscher/Rudolf Kettmann/Hubert Petersmann; Heidelberg: Winter, 1995) 57–66.
- Nickel, Rainer, Der Mythos vom Dritten Reich und seinem Führer in der Ideologie des humanistischen Gymnasiums vor 1945: *Paedagogica historica* 10 (1970) 111–128.
- Picker, Henry, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, 3. Aufl. (Stuttgart: Busse-Seewald-Verlag, 1976).
- Richert, Hans, *Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens*, 4. und 5. Aufl. (Berlin: Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, 1925).



- Rokkan, Stein, Die vergleichende Analyse der Staaten- und Nationenbildung: Modelle und Methoden: *Theorien des sozialen Wandels* (hg. von Wolfgang Zapf; Köln/Berlin: Kiepenheuer & Witsch, 1969) 228–252.
- Sachse, Kurt, Vorschläge zum altsprachlichen Lehrplan eines deutschen Gymnasiums: *Humanistische Bildung im nationalsozialistischen Staate, Neue Wege zur Antike* 1. Reihe, Heft 9 (1933) 59–80.
- Schneider, Katja, *Villa und Natur. Eine Studie zur römischen Oberschichtkultur im letzten vor- und ersten nachchristlichen Jahrhundert* (München: TuduV-Verlagsgesellschaft, 1995).
- Schwaborn, Herbert, *M. Tullius Cicero: De re publica. Vollständige Textausgabe* (Paderborn: Schöningh, 1952).
- Siebenborn, Elmar, *Bellum iustum*. Caesar in der abendländischen Theorie des Gerechten Krieges: *Der altsprachliche Unterricht* 33/5 (1990) 39–55.
- , *Bellum Iustum*. Spät- und nachantike Positionen: *Der altsprachliche Unterricht* 34/1,2 (1991) 75–92.
- , *C. Iulius Caesar, De Bello Gallico*. Texte mit Erläuterungen. Arbeitsaufträge, Begleittexte und Stilistik (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1995).
- Sternberger, Dolf, Die neue Politie. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge*, Band 33 (hg. von Peter Häberle; Tübingen: Mohr Siebeck, 1984).
- Struck, E., Ciceros Schrift *de re publica* im Unterricht des Gymnasiums und der Oberschule: *Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung* 2 (1939) 216–229.
- Suerbaum, Werner, Vor dem Ende der Ganzschriftlektüre?: *Anregung* 19 (1973,) 230–237.
- Töchterle, Karlheinz, *Ciceros Staatsschrift im Unterricht. Eine historische und systematische Analyse ihrer Behandlung an den Schulen Österreichs und Deutschlands* (Innsbruck: Wagner, 1978).
- Walther, Werner, Zu Ciceros *de re publica*. Der politische und unpolitische Mensch: *Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung* 4 (1941) 136–139
- Weissenfels, Oskar, *Cicero als Schulschriftsteller* (Leipzig: Teubner, 1892) [reprint: Kessinger Pub Co, 2010].